

**ETHIKKODEX FÜR DAS GESCHÄFTSLEBEN**

**KROATISCHE WIRTSCHAFTSKAMMER**

*Aufgrund Artikel 3 Punkt 13 des Gesetzes über die Kroatische Wirtschaftskammer (Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 66/91,73/91) und Artikel 21 der Satzung der Kroatischen Wirtschaftskammer („Narodne novine“ Nr. 11/94, bereinigte Fassung 108/95, 19/96 und 64/01) fasste die Versammlung der Kroatischen Wirtschaftskammer in ihrer Sitzung vom 23. Mai 2005 folgenden*

## **BESCHLUSS ÜBER DIE BESTÄTIGUNG DES ETHIKKODEX FÜR DAS GESCHÄFTSLEBEN**

### Artikel 1

Mit diesem Beschluss wird das Vorhandensein und der Inhalt des Ethikkodex für das Geschäftsleben bestätigt.

### Artikel 2

Der Beschluss tritt am Tag seiner Fassung in Kraft.

Nummer: 1-2983/1-2005

Zagreb, den 23. Mai 2005

Vorsitzender  
Nadan Vidošević e.h.

## **ETHIKKODEX FÜR DAS GESCHÄFTSLEBEN**

Aufgrund Artikel 3 Absatz 1 Punkt 13 des Gesetzes über die Kroatische Wirtschaftskammer („Narodne novine“ Nr. 66/91,73/91) und Artikel 21 der Satzung der Kroatischen Wirtschaftskammer („Narodne novine“ Nr. 11/94, bereinigte Fassung 108/95, 19/96 und 64/01) empfiehlt die Kroatische Wirtschaftskammer (nachstehend kurz „Wirtschaftskammer“ genannt)

- die Bedeutung eines verantwortlichen und ethisch begründeten Verhaltens von Unternehmen als eine unerlässliche Voraussetzung für das wirksame Funktionieren des Marktes und die Integration der kroatischen Wirtschaft in die internationalen Geschäftsprozesse akzeptierend,
- die Entwicklung guter Beziehungen und einer loyalen Konkurrenz zwischen den Geschäftspartnern und mit dem Geschäftsumfeld, in welchem die Unternehmen tätig sind fördernd,
- die Besonderheit einzelner Unternehmen und Tätigkeiten berücksichtigend,
- die Notwendigkeit eines offenen Dialogs betonend, in dem die grundlegenden ethischen Richtlinien festgelegt werden, welche die Geschäftsleute dazu bewegen werden, Entscheidungen zum Vorteil ihrer Unternehmen und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu treffen,
- die entsprechende Sorge um die Umwelt fördernd,

ihren Mitgliedern die Annahme der Regeln dieses Kodex:

## **I EINLEITUNG**

### Artikel 1

Mit diesem Kodex werden die grundlegenden Richtlinien ethischen Verhaltens von Unternehmen im Rahmen der kroatischen Wirtschaft festgelegt.

Durch die Festlegung ethischer Kriterien wird einem transparenteren und wirksameren Geschäftsbetrieb und besseren Beziehungen der Unternehmen in der Republik Kroatien zu ihrem Geschäftsumfeld beigetragen.

Den Berufsverbänden, Gruppierungen, Gemeinschaften sowie den einzelnen Unternehmen im Rahmen der Wirtschaftskammer wird empfohlen, in Übereinstimmung mit ihren eigenen Bedürfnissen ihre eigenen ethischen Richtlinien oder Kodexe zu entwickeln.

Es wird den Aktiengesellschaften empfohlen, die Grundsätze der modernen Unternehmensführung anzunehmen und umzusetzen.

### Artikel 2

Jeder Unterzeichner ist für die Einhaltung der Regeln dieses Kodex verantwortlich.

Die Manager sind für die Einhaltung der Kodex-Bestimmungen in den von ihnen geführten Organisationseinheiten verantwortlich.

Die ethischen Regeln sollen von allen Beschäftigten angenommen werden und sind in die Arbeits- und Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Das ethische Verhalten in einer Organisation wird durch die Festlegung und die Veröffentlichung der Verhaltensregeln, durch das gute Vorbild seitens der Führungskräfte, die Aufdeckung und Lösung potenzieller ethischer Probleme in der Frühphase sowie durch die Sanktionierung unethischen Verhaltens gefördert.

### Artikel 3

Jede politische Beeinflussung, Beeinflussung der richterlichen Gewalt oder Unterdrucksetzung bei Geschäftsbeziehungen, welche die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen für bestimmte Subjekte oder Personengruppen zum Ziel haben, sind nicht zulässig.

Das Einsetzen der Unternehmen und ihrer Verbände für die Interessen des Geschäftssektors bei der Verabschiedung und Änderung von Gesetzen und anderen Vorschriften muss argumentiert, transparent und auf institutionellem Wege erfolgen.

## **II ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

### Artikel 4

Der Unterzeichner des Kodex verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verantwortung, Wahrheit, Wirksamkeit, Transparenz, Qualität, des guten Glaubens und der

Einhaltung guter Geschäftssitten gegenüber Geschäftspartnern, dem Geschäfts- und Sozialumfeld und gegenüber eigenen Beschäftigten zu handeln.

Jedes Unternehmen wird durch die Beachtung der geltenden Gesetzgebung die ethischen Grundsätze in den Geschäftsbeziehungen einhalten.

Die Güter und Dienstleistungen sollten auf sozial und ökologisch verantwortliche Weise hergestellt und den Käufern angeboten werden. Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Verbrauch von Produkten und Dienstleistungen dürfen keinen unzulässigen Einfluss auf das soziale Umfeld und die Umwelt haben.

#### Artikel 5

Die Unterzeichner des Kodex werden sich an die guten Geschäftssitten im inländischen und internationalen Rahmen, welche auf gutem Glauben, korrekten Beziehungen, Loyalität und Richtigkeit aufgebaut wurden, halten.

#### Artikel 6

Die Nichteinhaltung ethischer Regeln im Geschäftsleben durch ein Unternehmen befreit die anderen Unternehmen nicht von ihrer Pflicht, diese Grundsätze gegenüber diesem Unternehmen einzuhalten.

### **III GEGENSEITIGE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN**

#### Artikel 7

Die ethischen Grundsätze im Geschäftsleben erfordern, dass jedes Unternehmen die übernommenen Pflichten im Rahmen des Gesetzes und der vereinbarten Vertragsbedingungen streng einhält und die anderen Unternehmen in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht hindert.

Der Unterzeichner des Kodex wird eine Pflicht nicht übernehmen, wenn er sich bewusst ist, dass er diese nicht erfüllen werden kann.

#### Artikel 8

Die Unternehmen sind verpflichtet, ihren Geschäftspartner, den Staatsorganen und der Öffentlichkeit, Auskünfte über ihre Tätigkeiten zu bieten, wenn sie dazu aufgrund des Gesetzes, des Vertrages, der guten Geschäftssitten oder aufgrund des berechtigten öffentlichen Interesses verpflichtet sind.

Die bewusste Erteilung falscher Auskünfte zum Zweck der Irreführung eines Geschäftspartners oder der Öffentlichkeit ist nicht zulässig.

#### Artikel 9

Durch die Geschäftstätigkeit darf das Vertrauen der Nutzer, Verbraucher, der Geschäftspartner oder anderer Beteiligten an einer Geschäftsbeziehung nicht missbraucht und deren Mangel an Erfahrung, Kenntnissen oder deren guter Glaube nicht ausgenutzt werden.

Beim Vertragsabschluss werden die Unternehmen die Bestimmungen derart festlegen, dass sie klar und präzise sind und nicht entgegen dem wahren Willen der Parteien ausgelegt werden können.

#### Artikel 10

Produkte und Dienstleistungen müssen der deklarierten Qualität entsprechen und für ihre beabsichtigte Verwendung sicher und gesundheitlich unbedenklich sein.

Es ist unzulässig, negative Auswirkungen der Verwendung bestimmter Produkte zu verbergen, sowie jede andere Form von Irreführung der Nutzer im Hinblick auf eine der wesentlichen Eigenschaften des jeweiligen Produkts.

#### Artikel 11

Als unkorrekt gilt die Abgabe eines Angebots für einen Geschäftsabschluss mit ungenügenden Angaben für das Treffen einer Entscheidung von Seiten des Nutzers.

#### Artikel 12

Es ist unzulässig, auf Internetseiten eine kostenlose Eintragung von Unternehmen in Wirtschaftsadressbücher anzubieten und danach die Unterschrift auf dieser Anmeldeanzeige zur Eintragung in eine Datenbank als Unterzeichnung eines Werbevertrags anzusehen sowie nachträglich eine Rechnung für diesen Vertrag auszustellen und diesen als ein entgeltliches Geschäft zu behandeln.

#### Artikel 13

Sollte ein Unternehmen den Verkauf über das Internet organisieren, so ist dieses verpflichtet, die Sicherheit der Transaktionen zu gewährleisten.

Beim Internetkauf ist es besonders wichtig, dass die Preise klar und eindeutig angegeben sind und dass jede Zahlung ausschließlich mit entsprechender Kenntnis und mit Einverständnis des Käufers durchgeführt wird.

Es ist nicht gestattet, auf den Preis, den der Käufer angenommen hat, nachträglich Gebühren oder Entgelte aufzuschlagen, sofern der Käufer vorher darauf nicht hingewiesen wurde.

Käufer, die ihre Transaktionen übers Internet abwickeln, haben das gleiche Recht auf die Qualität des Produktes oder der Dienstleistung sowie auf die Dienstleistungen und Garantien nach dem Verkauf, wie die Käufer, die das gleiche Produkt unmittelbar gekauft haben.

#### Artikel 14

In ihren Geschäftsbeziehungen werden sich die Unternehmen vom Grundsatz der Gegenseitigkeit leiten lassen, worunter das Recht auf ein gegenseitig festgelegtes Nutzen aus den ausgeübten Tätigkeiten zu verstehen ist.

## Artikel 15

Die Ethik im Geschäftsleben fordert die Einhaltung der Grundsätze des freien und fairen Wettbewerbs und das gleiche Verhalten aller Beteiligten im Geschäftsleben.

Die Unternehmen werden keine fiktive Herabsetzung der Preise für Waren und Dienstleistung vornehmen.

Unkorrekt ist auch jede Verzögerung des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen, denen eine Preiserhöhung unmittelbar bevorsteht.

## Artikel 16

Unkorrekte Formen des Wettbewerbs, wie z.B. Dumping, unethische Anschaffung von Informationen über die Mitbewerber und die Verbreitung irgendwelcher Informationen, insbesondere falscher Informationen ist nicht zulässig.

Nicht zulässig sind auch unkorrekte Formen der Zusammenarbeit mit den Mitbewerbern, wie z.B. Handlungen verbunden mit Absprachen über Preise, Marktteilung, Käufer- oder Lieferantenboykott, Einschränkungen des Verkaufs von Produkten oder irgendeine andere Form von geheimen Vereinigungen zur Verschaffung einer begünstigten Marktposition.

## Artikel 17

Die Unternehmen sind verpflichtet, innerhalb einer zumutbaren Frist auf Fragen, Einwendungen und Beschwerden der Kunden zu antworten.

Die Politik des Unternehmens im Zusammenhang mit den Garantien, Reklamationen, dem Umtausch der gekauften Produkte und der Geldrückgabe wird dem Käufer beim Verkauf bekanntgemacht.

Sind die Beanstandungen im Zusammenhang mit einem Produkte oder einer Dienstleistung begründet, so ist das Unternehmen verpflichtet, dem Käufer ein entsprechendes Ersatzprodukt oder Ersatzdienstleistung anzubieten oder ihm den Geldgegenwert zurückzuerstatten.

## Artikel 18

Die Geschäftspartner können gegenseitig Geschenke von geringerem Wert austauschen, aber die Annahme solcher Geschenke darf keine Bedingung für den Abschluss eines Geschäfts sein oder mit der Versetzung des Schenkers in eine begünstigte Position gegenüber den anderen Mitbewerbern verbunden sein.

Die Form und der Wert des Geschenks müssen den Gesetzen, den internen Beschlüssen des Unternehmens und den akzeptierten Geschäftspraktiken entsprechen.

## Artikel 19

Die Unterzeichner des Kodex verpflichten, sich ihre etwaigen gegenseitigen Streitigkeiten, bzw. Streitigkeiten mit Beschäftigten durch Verhandlungen und freiwillige Vereinbarungen bzw. durch freiwillige Erfüllung einer Pflicht beizulegen. Sollte das nicht möglich sein, so

können sie die Streitigkeit beilegen, indem sie von einer der folgenden Möglichkeiten zur Streitbeilegung im Rahmen der Wirtschaftskammer Gebrauch machen:

- Streitigkeiten wegen Verstöße gegen die guten Geschäftssitten und ethischen Regeln im Geschäftsleben werden vor dem Ehrengericht der Kroatischen Wirtschaftskammer beigelegt,
- im Schlichtungsverfahren, wobei der administrative Service des Schlichtungszentrums der Kroatischen Wirtschaftskammer in Anspruch genommen werden kann,
- oder in Form einer umfassenden tatsächlichen Aufklärung der Streitigkeit im Streitverfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht der Kroatischen Wirtschaftskammer.

#### **IV INTERNE BEZIEHUNGEN IM UNTERNEHMEN**

##### Artikel 20

Die Unternehmen regelt ihre Organisation und ihre Verhaltensregeln selbstständig. Hierbei sind sie verpflichtet, die geltenden Vorschriften sowie kollektive und individuelle Verträge einzuhalten und Menschen- und Bürgerrechte sowie die Würde und das Ansehen eines jeden Beschäftigten zu schützen.

##### Artikel 21

Die Beschäftigte, die Geschäftsführer bzw. die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie andere Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Aufgaben, professionell zu erledigen und die geschäftlichen Interessen des Unternehmens, in dem sie beschäftigt oder engagiert sind, zu fördern.

Das Erwähnte umfasst den Schutz und die Sorge um das materielle und immaterielle Vermögen des Unternehmens, einschließlich sämtlicher Eigentumsformen, die Wahrung von vertraulichen Geschäftsinformationen sowie die Sorge um das Ansehen und den Umgang mit Geschäftspartnern, Staatsorganen, mit nichtstaatlichen Organisationen und der Öffentlichkeit als Gesamtheit.

##### Artikel 22

Ein Interessenkonflikt sowie das Konkurrieren mit dem Unternehmen, bei dem die jeweilige Person beschäftigt ist, ist nicht zulässig.

##### Artikel 23

Die geschäftlichen Entscheidungen, verbunden mit der Einstellung, Weiterbildung, Aufgabeneinteilung, Gehalts- bzw. Lohnfestsetzung, Bewertung und Belohnung der Arbeitsleistung, Beförderung von Beschäftigten und insbesondere Kündigungen von Arbeitsverträgen, müssen korrekt und gerecht sein.

Nicht zulässig ist die Diskriminierung oder Belästigung von Beschäftigten wegen des Geschlechts, der Rasse, der religiösen, nationalen oder politischen Zugehörigkeit, wegen einer Behinderung, des Alters, Familienstands oder aufgrund von irgendwelchen persönlichen Merkmalen oder Überzeugungen.

#### Artikel 24

Die Unternehmen sind verpflichtet sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, d.h. sie werden ihre Beschäftigten keinen gesundheitlichen und anderen Risiken aussetzen und ihnen entsprechende Informationen, Schulung und Versicherung von Folgen solcher Risiken bieten.

Nach ihren Möglichkeiten werden die Unternehmen in die Entwicklung ihrer Beschäftigten investieren und ein förderndes Umfeld für innovative und kreative Arbeit schaffen.

#### Artikel 25

Die Unternehmen werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beschäftigten eine angemessene Arbeitsvergütung entsprechend ihrer Arbeitsleistung, Qualifikationen, Arbeitserfahrung, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit gewährleisten.

Die Arbeitszeit wird den geltenden Vorschriften angepasst.

Gehälter bzw. Löhne und Entgelte sind fristgerecht und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Kollektivvertrag (sofern es einen gibt) und dem Arbeitsvertrag zu bezahlen.

#### Artikel 26

Im Fall der Verletzung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Rechten ist der Beschäftigte oder der Mitarbeiter des Unternehmens berechtigt, die Lösung des entstandenen Problems innerhalb des Unternehmens zu fordern.

Kann die entstandene Streitigkeit nicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels auf friedlichem Wege gelöst werden, so ist der Beschäftigte berechtigt, seine Ansprüche auf gerichtlichem Wege durchzusetzen.

In besonders schweren Fällen der Verletzung von Rechten ist es zulässig, den Fall in den Medien zu veröffentlichen, jedoch das Risiko einer solchen Handlung trägt die Person, die dies vorgenommen hat.

#### Artikel 27

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, persönliche Daten über Beschäftigte und Kandidaten für die Arbeitsplätze in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu schützen.

Die Beschäftigten haben das Recht, über die Erhebung und die Art der Verwendung von Informationen, die sich auf sie und auf ihre Aktivitäten während des Arbeitsprozesses beziehen, informiert zu sein.

Nicht zulässig ist der Verkauf, der Austausch und die Weiterleitung persönlicher Daten über die Beschäftigten an Dritte.

Die Weiterleitung der Daten an Gerichte erfolgt aufgrund einer gerichtlichen Anordnung.



## Artikel 28

Alle behinderten Personen oder Personen mit ständigen oder vorübergehenden Sonderbedürfnissen müssen bei der Einstellung, der Durchführung ihrer Arbeitsaufgaben und anderer Aktivitäten in ihren Rechten und Pflichten wie alle andere Bürger behandelt werden, jedoch unter Beachtung und Berücksichtigung der Sonderbedürfnisse dieser Personen.

## **V VORGEHEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN KODEX**

### Artikel 29

Es ist das Recht eines jeden Beschäftigten bzw. eines befugten Arbeitnehmervertreters (Betriebsrat oder Gewerkschaftsbeauftragter) oder eines Mitarbeiters des an diesen Kodex gebundenen Unternehmens, seinen unmittelbaren Vorgesetzten über einen etwaigen oder einen begangenen Verstoß gegen den Kodex oder gegen die gesetzlichen Vorschriften zu informieren.

Unternehmen können durch ihre internen Akte die Erstattung der Anzeigen bei Verstößen gegen den Kodex regeln.

Die Pflicht der Geschäftsleitung des Unternehmens ist es, Handlungen vorzunehmen, mit denen sie Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kodex verhindert und sanktioniert, und die Begründetheit von Anzeigen über einen etwaigen oder einen begangenen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Kodex und die geltenden Vorschriften der Republik Kroatien festzustellen.

Der Beschäftigte oder Mitarbeiter, der eine begründete Anzeige über einen Verstoß gegen den Kodex oder gegen die Gesetze erstattet, darf deshalb bei seiner künftigen Arbeit keine Sanktionen ertragen oder diskriminiert werden.

Sollte es sich herausstellen, dass die Anzeige über den Verstoß gegen diesen Kodex oder gegen die Gesetze unbegründet war, und wird nachgewiesen, dass diese Unbegründetheit dem Anzeigenerstatter bekannt war, so hat dieser Sanktionen in Übereinstimmung mit den internen Akten des Unternehmens zu tragen.

Den Unternehmen werden für Verstöße gegen diesen Kodex, abhängig von der Schwere des jeweiligen Verstoßes, folgende Maßnahmen empfohlen: Beratung, Mahnung, Einweisung zur Weiterbildung, Aufforderung zur Berichtigung des begangenen Verstoßes, Geldstrafe, Kündigung mit dem Angebot eines geänderten Arbeitsvertrages und Kündigung des Arbeitsvertrages.

### Artikel 30

Sollten die verantwortlichen Personen innerhalb eines Unternehmens eine Anzeige über einen etwaigen oder einen begangenen Verstoß gegen den Kodex unangemessen lang bearbeiten, und sofern eine weitere Verzögerung der Problemlösung einen Verstoß gegen die Gesetze, die Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Umwelt, einen erheblichen materiellen Schaden oder eine andere Verletzung des öffentlichen Interesses zur Folge

haben kann, so muss sich jede Person, die Kenntnis darüber hat, an eine höhere Instanz innerhalb des Unternehmens wenden.

Ist dies nicht möglich und wird von der höheren Instanz keine Antwort erhalten, so kann die Anzeige einem der Organe innerhalb der Wirtschaftskammer erstattet werden, der für die Beilegung für die Streitigkeiten, die im Artikel 19 dieses Kodex angeführt werden, zuständig ist.

## **VI ANNAHME DES KODEX**

### Artikel 31

Die Bestimmungen dieses Kodex verpflichten alle Unternehmen in der Republik Kroatien, welche die Erklärung über die Annahme des Kodex unterzeichnet haben.

Die Erklärung über die Annahme des Kodex wird der Kroatischen Wirtschaftskammer – Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit, auf dem Formblatt, das Bestandteil dieses Kodex ist, eingereicht.

### Artikel 32

Die Liste der Unterzeichner des Kodex wird in der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der Kroatischen Wirtschaftskammer geführt und aktualisiert.

### Artikel 33

Der Text des Kodex sowie die Liste der Unterzeichner wird auf der Internetseite der Kroatischen Wirtschaftskammer [www.hgk.hr](http://www.hgk.hr) veröffentlicht.

### Artikel 34

Der Kodex tritt am Tag der Fassung des Beschlusses über die Bestätigung des Ethikkodex für das Geschäftsleben in der Versammlung der Kroatischen Wirtschaftskammer in Kraft.

### Artikel 35

Unternehmen werden den Kodex ab dem Tag der Unterzeichnung der Erklärung über die Annahme des Kodex anwenden.

## ERKLÄRUNG

über die Annahme des Ethikkodex für das Geschäftsleben

mit der die Handelsgesellschaft \_\_\_\_\_  
(volle Firmenbezeichnung)

aus \_\_\_\_\_  
(Straße, Postleitzahl, Stadt)

Matrikelnummer der Gesellschaft \_\_\_\_\_,

die durch den Geschäftsführer/Vorstandsvorsitzenden \_\_\_\_\_  
vertreten wird

bestätigt, dass sie den ETHIKKODEX FÜR DAS GESCHÄFTSLEBEN, den die  
Versammlung der Kroatischen Wirtschaftskammer durch ihren Beschluss vom 23. Mai 2005  
bestätigt hat, annimmt und dass sie bereit ist, die Regeln des Kodex einzuhalten, in dem sie  
sämtliche daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten annimmt.

Datum:

L.S.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Geschäftsführers/Vorstandsvorsitzenden)

### Hinweis:

Die Erklärung bitte auf dem Briefkopf der Firma schreiben und unterschreiben und an die  
folgende Adresse schicken:

HRVATSKA GOSPODARSKA KOMORA, Služba za odnose s javnošću, Rooseveltov trg 2,  
Zagreb.

Herausgeber:  
KROATISCHE WIRTSCHAFTSKAMMER

Für den Herausgeber:  
NADAN VIDOŠEVIĆ

Grafik Design: GENS, Zagreb  
Druck: PRINTERA GRUPA: Sveta Nedelja  
Auflage: 500 Stück

**KROATISCHE WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ABTEILUNG FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Rooseveltov trg 2  
10 000 ZAGREB

Tel.: +385 (0)1 4561-561  
Fax: +385 (0)1 4561-563  
E-Mail: [publicrel@hgk.hr](mailto:publicrel@hgk.hr)  
[www.hgk.hr](http://www.hgk.hr)

Zagreb, Dezember 2010